

V.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

- Inhalt:** I. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage pro 1867.
 II. Mittheilung eines Ministerial-Erlasses wegen Vergütung der Einkommen- (Coupons-) Steuer aus dem Religionsfonde im Falle einer Congrua-Verfürzung.
 III. Mittheilung eines Erlasses des h. k. k. Ministeriums C. U. wegen Einrechnung der vollen Grundsteuer sammt Zuschlägen als Ausgabe bei Pfründen-Passionen.
 IV. Anempfehlung der k. k. priv. Riunione adriatica di sicurtà in Triest.
 V. Diözesan-Nachrichten.

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des h. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden fürstb. Lavanter-Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zuuächst vorgehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren :

Bresovjschek Martin, geboren in Hohenegg; Fiderschek Mathias, geboren in hl. Kreuz bei Sauerbrunn; Fischer Anton, geboren in Marburg; Kramberger Johann, geboren in St. Urban bei Pettau; Kruschitz Jakob, geboren in Cilli; Lempl Jakob, geboren in St. Martin bei Schalleg; Merkusch Anton, geboren in Haidin; Planinischek Jakob, geboren in Sibika; Simonitsch Johann Ev., geboren in St. Urban bei Pettau; Tombach Josef, geboren in St. Georg bei Reichenegg.

Aus dem III. Jahrgange die Herren :

Krischanitsch Johann, geboren in hl. Kreuz bei Luttenberg; Lazko Anton, geboren in St. Lorenzen am Draufelde; Woch Bartholomä, geboren in St. Egid bei Schwarzenstein.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 19., jene des Diaconates am 21. und des Presbyterates am 23. Juli statt.

II.

Der mit dem kirchlichen Verordnungsblatte IV. ddo. 15. Juni 1864 Nr. 1371 kundgemachte Erlaß des h. k. k. Staatsministeriums vom 12. Mai 1864 Z. 3234, betreffend

die Ergänzung der durch die Einkommensteuer geschmälernten Congrua ist bisher bei Pfründen neuer, nicht aber älterer Stiftung angewendet worden. Ueber eine diesbezüglich vom Ordinariate gemachte Vorstellung hat das h. k. k. Staatsministerium C. U. unter 27. Dezember 1866 B. 3563 laut Mittheilung der h. k. k. Statthalterei ddo. 29. Jänner l. J. Nr. 248 Folgendes erlassen :

„Nachdem auch den Pfarrern älterer Stiftung zufolge des Hofkanzlei-Dekretes vom 17. Juli 1786 B. 1557 der Anspruch auf eine bestimmte, übrigens gesetzlich nicht aus dem Religionsfonde zu beschaffende Congrua zusteht, und die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Grundsteuer-Vergütung aus dem Religionsfonde zwischen Pfarrern älterer und neuer Stiftung nicht unterscheiden, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Bestimmungen des bezogenen Staatsministerial-Dekretes auch auf die Curaten alter Stiftung in Anwendung gebracht werden.

In wieferne also die k. k. Statthalterei bei Ansprüchen von Seelsorgspfründnern alter Errichtung auf eine Congruaergänzung aus Anlaß der Couponssteuer wegen mangelnden individuellen Nachweises auf eine bestimmte Congrua eine abweisliche oder diktatorische Entscheidung gefällt haben sollte, ist die bezügliche Verhandlung wieder aufzunehmen, und nach dem mitgetheilten Grundsätze der schließlichen Erledigung zuzuführen.

Dies vorausgesetzt, hat die in Rede stehende Steuervergütung nicht die Natur einer Congruaergänzung, sondern sie stellt sich als eine Entschädigung für die durch ein Staatsgesetz herbeigeführte Verkümmern eines fassionsmäßigen Bezuges dar; indem es als Regel gilt, daß den kirchlichen Pfründnern alter Stiftung der Ersatz dessen aus dem Religionsfonde gebührt, was ihnen an ihrer Congrua durch staatliche Verfügungen entgeht“.

Hievon wird der Wohllehrwürdige Diözesan-Klerus zur Benehmungswissenschaft mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß jene Seelsorger, auch alter Stiftung, welche durch die an ihrer Dotation haftende Einkommensteuer an dem Genuße der vollständigen gesetzlichen Congrua verkürzt sind, mit Nachweisung dieser Verkürzung das Einschreiten um die Ergänzung des aus diesem Anlasse herrührenden Abganges anher machen können, auch wenn ihr Gesuch schon einmal abgewiesen worden ist.

III.

Die h. k. k. Statthalterei hat unterm 7. v. M. Nr. 3921 den nachfolgenden Erlaß des h. k. k. Ministeriums C. U. vom 14. März l. J. Nr. 1564 anher mitgetheilt:

„Nachdem die Einrechnung der Grundsteuer sammt Zuschuß unter den Ausgaben bei Berechnung des Dotations-Ertragnisses der vollen Ziffer nach vorschristmäßig jedem Pfründner gestattet ist, so hat die Abminderung der Aufrechnung auf den ursprünglichen Steuerfuß, wo dieselbe etwa bei Adjustirung von Pfründenfassionen in Ausübung gekommen wäre, zu entfallen“.

Hievon wird der Wohllehrw. Diözesan-Klerus zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

IV.

Die General-Agentenschaft der k. k. privilegierten Riunione adriatica di sicurtá in Triest hat mit Zuschrift vom 25. April l. J. von den im Jahre 1866 eingezahlten Prämiengeldern pr. 796 fl. den 20%igen Betrag mit 159 fl. 20 kr. anher übermittelt, und ist dieser Betrag der hiesigen Priesterhausdirektion zur Verwendung für die Seminars-Bibliothek abgeführt worden.

Hievon wird der Wohllehrwürdige Diözesan-Klerus in die Kenntniß gesetzt und wiederholt zum Beitritte zu der genannten Feuerasssekuranz, welche einen so beträchtlichen Theil der Prämiengelder zu Diözesanzwecken abtritt, eingeladen.

V.

Diözesan-Nachrichten.

Uebersetzt wurden die Kapläne: Herr Bartholomä Gusei von Luffer nach St. Martin an der Paß; Herr Georg Klantschnik von Paß nach Schleiniß bei Marburg; Herr Martin Kragl von Schleiniß nach Pischhäß; Herr Josef Seber von Pischhäß nach Laß; Herr Johann Preßler von Laß nach Kerschbach; Herr Franz Ermenz von Kerschbach nach Luffer; Hr. Sim. Gaberz von Teinoch nach Köbl; Herr Josef Horvat von Köbl nach St. Stefan; Herr Martin Sket von St. Stefan nach Polsterau; Herr Andreas Lorentschitsch von Polsterau nach St. Anna am Kriechenberge; Hr. Franz Arnusch von St. Anna am Kriechenberge nach Lainach; Herr Anton Kozuvan von St. Ruperti ob Luffer nach Gonobitz; Herr Anton Stainfo von St. Georgen bei Reichenegg nach Rohitsch; Herr Jakob Petschnik von Rohitsch nach Oberburg; Herr Mathias Wurzer von Maria Raß nach St. Margareten an der Pößniß; Herr Johann Koschir von Witschein nach Maria Raß.

Herr Johann Pribouschitz ist zum Regimentskaplan bei dem k. k. Ernst Hartung Inf.-Regim. Nr. 47 ernannt worden.

In den zeitweiligen Defizientenstand traten: Herr Vinzenz Gerschak, Kaplan zu Gonobitz, und Herr Martin Kramberger, Kaplan zu St. Margareten an der Pößniß.

Gestorben ist: Herr Johann Uref, Theolog des 1. Jahrganges.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 18. Mai 1867.

Jakob Maximilian

Fürst-Bischof.

